

Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG

durch das „Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE“

- Hintergrundinformationen zu dem Kabinettsbeschluss vom 28. September 2010 -

1. Inhalt der Richtlinie 2009/28/EG

- ✓ Die Richtlinie 2009/28/EG („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) ist Teil des Europäischen Klima- und Energiepakets. Sie gibt als Ziel für das Jahr 2020 einen Anteil Erneuerbarer Energien von 20 % am Endenergieverbrauch der EU verbindlich vor. Für Deutschland ist ein nationales Ziel von 18 % vorgegeben.
- ✓ Mit der Richtlinie wird erstmals eine Gesamtregelung in der EU für alle Energiesektoren (Strom, Wärme/Kälte und Transport) eingeführt. Sie schafft hierdurch einen verlässlichen Rechtsrahmen für die notwendigen Investitionen.
- ✓ Für die Zielerreichung können die Mitgliedstaaten ihre Förderinstrumente grundsätzlich selbst ausgestalten, um ihre Potenziale optimal zu erreichen. Darüber hinaus führt die Richtlinie flexible Mechanismen für eine Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten ein.

2. Gesamtplan der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG

a) Was ist bereits umgesetzt?

- ✓ Die Förderregelungen für Erneuerbare Energien in Deutschland sind europaweit vorbildlich. Mit dem EEG, dem EEWärmeG, der Biokraftstoffförderung und den Nachhaltigkeitsverordnungen sind bereits weite Teile der Richtlinie 2009/28/EG vorzeitig umgesetzt worden.

b) Was wird durch das „EAG EE“ umgesetzt?

- ✓ Das nationale Recht muss nur in Details an die Richtlinie 2009/28/EG angepasst werden. Diese Änderungen werden durch das „EAG EE“ vorgenommen. Der Gesetzentwurf setzt die Richtlinie **1 : 1** um. Es werden keine über eine solche 1 : 1-Umsetzung hinausgehenden Änderungen vorgenommen.
- ✓ Die Schwerpunkte des EAG EE sind die Einführung eines elektronischen Herkunftsnachweisregisters und die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude:
 - **Herkunftsnachweisregister:** Die Mitgliedstaaten müssen ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien einführen. Diese Nachweise werden für direkt vermarkteten Strom aus Erneuerbaren Energien ausgestellt. Sie können für die Stromkennzeichnung genutzt werden. Gegenüber dem Verbraucher kann hierdurch nachgewiesen werden, dass der genutzte Strom aus Erneuerbaren Energien stammt. Zur Umsetzung wird § 55 EEG neu gefasst und eine Verordnungsermächtigung geschaffen. Die Führung des Registers soll durch das Umweltbundesamt (UBA) verantwortet werden.

- **Vorbildfunktion:** Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass auch bestehende öffentliche Gebäude ab 2012 im Falle einer grundlegenden Renovierung eine Vorbildfunktion für die Nutzung Erneuerbarer Energien übernehmen.
- Zur Umsetzung dieser Vorgabe wird die für Neubauten bestehende Nutzungspflicht des EEWärmeG auf öffentliche Bestandsgebäude ausgedehnt. Bei der Ausgestaltung ist darauf geachtet worden, keine Privaten zu belasten; Wohngebäude sind vollständig ausgeklammert. Die Verpflichtung gilt außerdem nur für öffentliche Gebäude, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die künftig von der öffentlichen Hand angemietet werden. Gebäude, die die öffentliche Hand bereits von Privaten angemietet hat, werden nicht erfasst.
- Die Mehrheit der öffentlichen Gebäude wird von den Kommunen genutzt. Eine Ausnahme für diese Gebäude ist mit der Richtlinie 2009/28/EG nicht vereinbar. Um potenzielle finanzielle Belastungen der Kommunen auf ein Minimum zu reduzieren, aber zugleich den europarechtlichen Mindestanforderungen zu genügen, sind Kommunen, die in einer akuten Haushaltsnotlage sind, von der Nutzungspflicht befreit.
- ✓ Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf u.a. punktuelle Verbesserungen beim Netzanschluss von EEG-Anlagen, zur Sicherstellung einer ausreichenden Datenlage im Wärme/Kälte-Bereich, in der Energiestatistik und bei der Fortbildung von Handwerkern sowie eine Vertrauensschutzregelung beim Einsatz von flüssiger Biomasse.

c) Was wird später umgesetzt?

- ✓ Die **flexiblen Kooperationsmechanismen** (z.B. gemeinsame Projekte mit anderen Ländern) werden nicht im „EAG EE“ umgesetzt. Sie stellen eine zusätzliche Option zur Zielerfüllung dar, deren Nutzung der freien Entscheidung der Mitgliedstaaten überlassen bleibt. Deutschland wird sein nationales Ziel nach der Ende 2009 an die Kommission übermittelten Vorausschätzung bereits ohne Nutzung dieser Mechanismen erfüllen.
- ✓ Ob und in welchem Umfang die Bundesregierung von den Kooperationsmechanismen Gebrauch machen wird und ob dies dann einer Umsetzung im EEG bedarf, hängt grundsätzlich von der tatsächlichen Entwicklung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in Deutschland, dem Interesse anderer Mitgliedsstaaten sowie einer gemeinsamen vertieften Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Implikationen im Einzelfall ab.